- 101. 1. Abgrenzung ber Unzulässigfeit von Beschwerden nach § 567 Abs. 2 3.B.D.
- 2. Inwiefern tann eine Partei, insbesondere eine folche, der bas Armenrecht bewilligt ift, einen Borschuß für Koften einer von ihr zu unternehmenden Reise verlangen, welche vom Gericht als zum Zwed einer Beweisaufnahme erforderlich angeordnet ift?
- VI. Zivilsenat. Beschl. v. 21. Juni 1906 i. S. Allg. Lokals u. Straßenbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. G. (Kl.). Beschw.-Rep. VI. 97/06.

I. Oberlandesgericht Dresben.

Grunbe:

"Das Oberlandesgericht hat als Berufungsgericht burch Beweisbeschluß vom 7. März 1906 angeordnet, daß der Professor Dr. W. in Leipzig als Sachverständiger ein Gutachten darüber abgeben solle, inwieweit die Berminderung der Erwerdssähigkeit des Klägers um 66 3/3 Prozent durch den Unfall vom 16. November 1900 herbeigeführt worden sei, sowie darüber, um welchen Prozentsat annehmbar die Erwerdssähigkeit des am 14. Februar 1841 geborenen Klägers

fich ohne ben Unfall und lediglich infolge der natürlichen Vorgange in seinem Körper vom 16. November 1900 bis jest und in Bufunft von Jahr zu Jahr vermindert haben, und wann in biefem Falle ihr völliges Aufhören zu erwarten gewesen sein wurde, und bag ber Rläger ... so lange, wie es ber Sachverständige für erforderlich halten werbe, sich zur Serbeiführung der Begutachtung im Sermann-Saufe zu St. bei Leipzig aufhalten folle. Der Rlager, bem fur bie Bernfungsinftanz, wie icon für die erfte Inftanz, von Anfang an das Armenrecht bewilligt worden ist, hat erklärt, nicht die zur Ausführung ber Reise von seinem Wohnorte Themnit nach St. erforberlichen Mittel zu besitzen, und gebeten, ihm aus der Rasse bes Oberlandesgerichts zur Bestreitung der Reisekosten einen angemessenen Betrag zu übersenden. Dieser Antrag ist burch ben jest angefochtenen Beichluß abgelehnt worden. Der Kläger hat hiergegen in gesetlicher Form Beschwerbe erhoben, und biese erscheint auch in jeder anderen Beziehung als zulässig. Sie fällt nicht nur unter bie allgemeine Beftimmung des § 567 Abs. 1 B.B.D., sondern wurde sich auch, wenigstens falls sie begründet sein sollte, aus dem § 127 berselben rechtfertigen; benn ber Klager macht geltenb, baß bas ihm bewilligte Armenrecht nach 8 115 Dr. 1 R.B.D. bie Gewährung eines folchen Vorschusses mit fich bringe, und wie ber erkennende Senat schon laut ber Entich. in Bivilf. Bb. 42 G. 369 fig. ausgesprochen hat, berechtigt auch die Entziehung einer einzelnen in dem bewilligten Armenrechte liegenden Befugnis zu der in dem jezigen § 127 (bamaligen § 118) B.B.D. vorgesehenen Beschwerbe. Auch greift hier nicht etwa ber Abs. 2 bes § 567 R.B.D. in ber Kassung von 1905 ein. nach welchem gegen die in betreff der Brozeffosten erlaffenen Ent= scheidungen ber Oberlandesgerichte teine Beschwerde zulässig ift. Denn bamit find nur folche Entscheidungen gemeint, die zum Gegenstand die Tragung ober den Betrag von Prozeftosten an und für sich haben, nicht auch solche, die einen einzelnen Geldbetrag, der allerbings auch zu ben Brozekkosten gebort, in einer andern, besondern rechtlichen Beziehung, wie bier in feinem Verhaltniffe zum bewilligten Urmenrechte, betreffen.

Die Beschwerde konnte nun aber nicht für begründet erachtet werden, und zwar ohne daß es dabei auf die zweiselhaste Frage ankäme, ob und inwieweit die arme Partei einen Borschuß aus der Gerichtstaffe für Aufwendungen verlangen konnte, die fie für Bereitftellung von Gegenständen der Beweisaufnahme, insbesondere, wenn es sich dabei um ihre eigene Person handelt, an Reisekosten machen Diese Frage mare am Blate bei einer ber armen Bartei selbst obliegenden Beweisführung, unter beren Miglingen fie ju leiden haben wurbe. Diefer Fall ift hier nicht gegeben. Das Berufungegericht bat icon in feinem fruberen Beweisbeichluffe vom 1. November 1905, nach welchem ber Sachverständige Hofrat Dr. R. in Chemnit barüber vernommen werden follte, inwieweit die Berminderung ber Erwerbsfähigkeit bes Klagers um 66 3/3 Prozent burch ben Unfall vom 16. November 1900 herbeigeführt worden fei, die Beklagte als in biefem Bunkte beweispflichtig behandelt, und ihr daber auch zunächst die Einzahlung eines Auslagenvorschusses von 20 M aufgegeben, offenbar davon ausgehend, daß die anzunehmende Berminderung um 662/, Prozent an fich als Wirkung des Unfalls anzusehen fei, solange nicht die Beklagte bie von ihr eingewandte Tatfache beweise, daß der Kläger unabhängig von dem Unfall an Arterienvertalfung leibe, und bierauf die Berminberung feiner Erwerbsfähigteit zu einem großen Teil gurudzuführen fei. Auf bemselben Standpunkte steht das Oberlandesgericht nun auch in dem zuerst ermähnten Beweisbeschluffe, in welchem, nachbem die Bernehmung bes hofrate Dr. R. noch nicht zu voller Auftlarung geführt hatte, ber Professor Dr. 28. jum Sachverständigen bestellt worben ift; baber ift auch beffen Bernehmung bavon abhängig gemacht, baß die Beklagte vorher einen Auslagevorschuß von 100 M einzahle. Bei bieser Sachlage ist nicht abzusehen, wie ber Kläger ein Recht barauf haben konnte, bag ihm burch einen Borfchuß die Reise nach St. bei Leipzig ermöglicht werbe; es fehlt ihm auch an jedem rechtlichen Interesse hieran. Dit bem ihm bewilligten Armenrechte fteht Diefe Angelegenheit in gar keinem Zusammenhange. Reine Partei ift verpflichtet, fich, um der Gegenpartei einen Beweiß zu erleichtern, als Beweisobiett benuten zu laffen, am wenigsten auf ihre eigenen Roften, möchte fie auch noch fo reich fein. Allerdings ware es nicht ausgeschlossen, daß bas Gericht aus der Weigerung einer Bartei, ihre Berson als Beweisobieft barzubieten, unter Umftanben einen Beweisgrund zugunften ber Gegenvartei entnähme: aber in ber Regel wurde bies boch nur berechtigt fein, wenn die erftere Bartei in Ansehung der ersorderlichen Auslagen sich gedeckt fühlen könnte; vollends bei einer armen Partei wird schwerlich jemals Anlaß zu einer ihr nachteiligen Schlußfolgerung sein, solange sie nicht mit einem angemessenn Borschusse versehen worden ist. Also ist nicht der Kläger, sondern nur die Beklagte daran interessiert, daß jenem durch einen solchen Borschuß die Reise nach St. ermöglicht werde. Insofern gehören die Kosten dieser Reise zu den Auslagen, zu deren Deckung die Beklagte den Borschuß von 100 M eingezahlt hat. Ob der Borschuß hiersür mit ausreicht, oder ob die Beklagte aus diesem Grunde eventuell noch weiteren Vorschuß würde leisten müssen, kommt jest nicht in Frage.

Es ergibt sich also, daß der Kläger zwar ganz in seinem Recht ist, wenn er ohne Vorschuß die Reise nach St. nicht unternehmen will, daß aber seine Beschwerde nichtsdestoweniger zurückgewiesen werden mußte. Als weitere Folge ergab sich aus § 97 Abs. 1 2.B.D. seine Belastung mit den Instanzkosten. Es erschien jedoch angemessen, da das Oberlandesgericht dem Kläger darin gefolgt war, die zu entscheidende Frage als eine des Armenrechts zu behandeln, und unterslassen hatte, dem Kläger unabhängig hiervon einen angemessenen Vorschuß zuzubilligen, nach § 6 G.K.G. die entstandene Gerichtszgebühr niederzuschlagen."